

gen Instituts für Städtebau und Hochbau beim Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik,

der VEB (Z) Projektierung Brandenburg aus der WB Entwurf und Bauleitung Land Brandenburg,

der VEB (Z) Projektierung Mecklenburg aus dem volkseigenen Entwurfs- und Bauleitungsbüro Mecklenburg (EBM),

die VEB (Z) Projektierung Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen aus den Entwurfsbüros der ehemaligen Vereinigungen volkseigener Betriebe Bau (L).

(2) Organisation und Tätigkeit der VEB (Z) Projektierung richten sich nach dem Statut, das vom Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik erlassen wird.

(3) Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministeriums für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Das Anlage- und Umlaufvermögen der einzugliedernden Entwurfs- und Projektierungsbüros werden den VEB (Z) Projektierung in Rechtsträgerschaft übertragen.

(2) Verbindlichkeiten werden von den VEB (Z) Projektierung übernommen, soweit sie mit den zu übertragenden Vermögenswerten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Aufbau

I. V.: W e r m u n d
Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon und Kupfer enthaltenden Gegenständen.

Vom 9. Juni 1951

Auf Grund des § 5 Ziffer 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird zur Änderung der Verordnung vom 27. Oktober 1950 über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon oder Kupfer enthaltenden Gegenständen (GBl. S. 1167) folgendes verordnet:

§ 1

Die bisherigen Buchst. f und g des § 2 entfallen.

§ 2

§ 2 erhält die Buchst. f bis h mit folgendem Wortlaut:

- „f) Lötmassen mit einem Bleigehalt von höchstens 40 Gewichtshundertteilen für das Außenlot bei Gefäßen, Sieben, Backformen und sonstigen Geräten aus Blech, auch wenn von dem Außenlot geringe technisch unvermeidbare Mengen in das Innere des Gefäßes oder Gerätes eindringen;
- g) Lötmassen mit einem Bleigehalt bis zu 50 Gewichtshundertteilen für das Außenlot bei Konservendosen;
- h) Gegenstände, die lediglich zur Ausschmückung von Schokoladen- und Zuckerwaren u. dgL dienen, aus Legierungen, die mehr als 10, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteile Blei enthalten, sofern sie mit einem dichten gesundheitsunschädlichen Lacküberzug versehen sind.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Berichtigungen

In der Zweiten Verordnung vom 17. Mai 1951 zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung (GBl. S. 481) muß es im § 1 Abs. 1 statt „§ 7 Abs. 2“ richtig heißen: „§ 7 Abs. 1 Ziffer 2“.

Im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Mai 1951 über die Errichtung des Patentgerichtes (GBl. S. 433) muß es statt „als Vorsitzenden“ richtig heißen: „als Vorsitzendem“.